

§ 15 Oö. HHG 2002

Oö. HHG 2002 - Oö. Hundehaltegesetz 2002

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 08.10.2024

1. (1) Eine Verwaltungsübertretung begeht, wer
 1. der Meldepflicht gemäß § 2 Abs. 1 oder 4 erster Satz nicht zeitgerecht oder überhaupt nicht nachkommt;
 2. 1a. einen Nachweis gemäß § 2 Abs. 2 Z 1 oder 2 oder Abs. 2a nicht erbringt;
 3. 1b. einen Nachweis gemäß § 7 Abs. 2 nicht erbringt;
 4. 1c. seinen Verpflichtungen als Hundehalter oder Hundehalterin gemäß § 3 Abs. 1b nicht nachkommt;
 5. 2. einen Hund entgegen der Bestimmungen des § 3 Abs. 1 und 2 hält,
 6. 3. seinen Verpflichtungen als Hundehalter oder Hundehalterin gemäß § 3 Abs. 3 nicht nachkommt,
 7. 4. entgegen dem Verbot des § 3 Abs. 4 Hunde züchtet, ausbildet oder in Verkehr bringt,
 8. 5. gegen die Leinenpflicht oder Maulkorbpflicht gemäß § 6 Abs. 1, 1a oder 2 verstößt,
 9. 6. seiner Verpflichtung gemäß § 6 Abs. 3 nicht nachkommt,
 10. 7. gegen behördliche Anordnungen gemäß § 6 Abs. 4 oder § 8 verstößt,
 11. 7a. eine Leine oder einen Maulkorb verwendet, der nicht den Bestimmungen des § 6 Abs. 6 entspricht;
 12. 8. einen Hund trotz Untersagung gemäß § 9 hält;
 13. 9. seinen Verpflichtungen gemäß § 2a Abs. 1, 2 oder 5 nicht nachkommt;
 14. 10. gegen das Verbot des § 3 Abs. 2a verstößt.

(Anm.: LGBl.Nr. 124/2006, 11/2013, 113/2015, 75/2021, 68/2022)
2. (2) Verwaltungsübertretungen sind von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 7.000 Euro zu bestrafen. (Anm.: LGBl.Nr. 90/2013)
3. (3) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat die Gemeinde, in welcher der Hundehalter oder die Hundehalterin seinen oder ihren Hauptwohnsitz hat, über die rechtskräftige Bestrafung wegen einer Verwaltungsübertretung gemäß Abs. 1 zu benachrichtigen. (Anm.: LGBl.Nr. 124/2006, 75/2021)

In Kraft seit 01.09.2022 bis 30.11.2024

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at